# REISEBEDINGUNGEN

# des AWO Vogtland Bereich Reichenbach e.V. für Ferienfreizeiten in seinen Schullandheimen

## 1. Vorbemerkung

Sehr geehrte Sorgeberechtigte und Teilnehmer,

Der AWO Vogtland Bereich Reichenbach e.V. veranstaltet Ferienfreizeiten im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und ist insofern Veranstalter von Reisen im Sinne des Reiserechts.

Wir bitten mit Ihrer Buchung um Ihr Vertrauen für unsere Reiseangebote. Vertrauen setzt Kenntnis der beiderseitigen Rechte und Pflichten voraus. Deshalb regeln diese REISEBEDINGUNGEN, die Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Vertrages werden, das Verhältnis zwischen dem Teilnehmer der Reise und dem AWO Vogtland Bereich Reichenbach e.V. als Veranstalter.

# 2. Teilnehmer und Vertragsgrundlage

Als Teilnehmer der Reisen können sich Kinder und Jugendliche durch ihre gesetzlichen Vertreter, entsprechend des in der Reisebeschreibung festgelegten Reisealters und sonstiger dort aufgeführter Teilnahmebedingungen, anmelden. Für einzelne Fahrten können Sonderregelungen getroffen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages und die Durchführung der Reise sind:

- diese REISEBEDINGUNGEN.
- die Reisebeschreibung entsprechend des Reisekataloges oder der gesonderten Leistungsbeschreibung

## 3. Anmeldung und Reisebestätigung

Mit der Übersendung/Übergabe des Formulars "Reisevertrag" bietet der Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Minderjährige Teilnehmer werden im Verhältnis zum Veranstalter durch ihren jeweiligen zur Personensorge berechtigten gesetzlichen Vertreter (nachfolgend kurz "gesetzlicher Vertreter" genannt) vertreten, der Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis stets für den Teilnehmer und in eigenem Namen abgibt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, ist für den Veranstalter bereits die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters allein maßgebend. Soweit nachfolgend der Teilnehmer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten benannt wird, betrifft die entsprechende Regelung stets auch den gesetzlichen Vertreter in eigenem Namen, soweit sich nicht aus dem Charakter der Regelung ergibt, dass diese nur den Teilnehmer höchstpersönlich betrifft.

Die rechtsverbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem vom Veranstalter vorgegebenen Formular "Reisevertrag". Sonstige Anmeldungen sowie Anfragen in schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Form, per Telefax oder E-Mail sowie nicht rechtskräftig unterzeichnete Anmeldungen sind für den Veranstalter stets unverbindlich.

Der Reisevertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn das Formular "Reisevertrag" ausgefüllt und unterschrieben bis zum vereinbarten Termin beim Veranstalter eingetroffen ist.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Reiseverträge abzuschließen bzw. oder Reisebestätigungen zu erteilen, auch wenn noch freie Plätze für gewünschte Reisen vorhanden sein sollten. Die "Verbindlichen Anmeldungen" werden i.d.R. in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Ausnahmen gewährt der Veranstalter in begründeten Fällen ohne Rechtsanspruch auf Anfrage.

## 4. Reisepreis, Übergabe der Reiseunterlagen und Zahlungsbedingungen

Der Reisepreis, bestimmt sich nach der für den jeweiligen Ferienzeitraum gültigen Reisebeschreibung. Ermäßigungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bzw. Bestätigung durch den Veranstalter.

Anderweitig durch den Teilnehmer für die Reise genutzte personenbezogene Zuschüsse, Förderungen etc. sowie die Höhe der zu leistenden Anzahlung werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Ist in der Reisebeschreibung oder bzw. Reisevertrag nichts anderes bestimmt, ist der Reisepreis 4 Wochen vor Reisebeginn auf das vom Veranstalter genannte Konto zu überweisen. Bei Abschluss des Vertrages innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn ist der volle Reisepreis bis zum vereinbarten Termin zu überweisen oder vereinbarungsgemäß bei Anreise bar im Schullandheim zu bezahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von max. 20% des Reisepreises zu verlangen. In diesem Fall ist die Anzahlung 14 Tage nach der Buchung fällig.

Eine Nichtzahlung oder nicht termingerechte Zahlung bewirkt allein keine Aufhebung des zustande gekommenen Reisevertrages. In diesem Fall besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen des Veranstalters oder eine sonstige Leistungsverpflichtung des Veranstalters in bezug auf die vereinbarten Reiseleistungen. Bei verspäteter Zahlung besteht ein Anspruch des Teilnehmers nur noch, wenn dem Veranstalter die Leistung ohne eigenen finanziellen Nachteil noch möglich ist.

### 5. Leistungen des Veranstalters

Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters ergibt sich aus dem Inhalt der Reisebeschreibung. Die Mitarbeiter des Veranstalters und die Jugendgruppenleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Erklärungen abzugeben oder Zusagen zu machen, die von den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Reiseinformationen in den Reiseunterlagen des Veranstalters abweichen.

Der Reisepreis schließt in der Regel folgende Leistungen des Veranstalters und der von ihm vertraglich gebundenen Leistungsträger ein:

- Vollverpflegung,
- Unterkunft inkl. Bettwäsche,
- Betreuung durch geschulte Jugendgruppenleiter,
- Gruppenhaftpflichtversicherung,
- Programmangebote lt. Reisebeschreibung

# 6. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer von solchen Änderungen oder Abweichungen alsbald in Kenntnis zu setzen, soweit dies zeitlich und organisatorisch möglich ist und die Änderungen und Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind.

## 7. Mitwirkungspflicht des Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die Teilnehmer werden durch qualifizierte Jugendgruppenleiter betreut. Diese sind vor Ort Ansprechpartner des Teilnehmers und Vertreter des Veranstalters. Ansprechpartner des nicht mitreisenden gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Teilnehmers ist grundsätzlich der Veranstalter an dessen Sitz.

Bei Leistungsstörungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Reise sind der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung(en) bzw. Beeinträchtigungen beizutragen und den möglichen Schaden gering zu halten. Die Teilnehmer sind insbesondere dazu verpflichtet, Beanstandungen, Mängel bzw. (Versicherungs-)Schäden unverzüglich den Jugendgruppenleitern zur Kenntnis zu bringen. Diese haben in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bzw. Leistungsträger in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern dies überhaupt möglich ist. Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, besteht kein Anspruch auf Minderung des Reisepreises bzw. Schadenersatz. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Jugendgruppenleiter Folge zu leisten. Die Hausordnung und sonstigen objektspezifischen Bestimmungen sind einzuhalten

Der Veranstalter erwartet, dass der Teilnehmer die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert und bei seinem Handeln beachtet. Sollte der Teilnehmer dagegen grob verstoßen, hat der Veranstalter das Recht, ihn ohne Erstattung des Reisepreises oder Teilen davon, von der Reise auszuschließen. Entstehende Mehrkosten, auch für notwendige Begleitpersonen, Transporte etc., gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Das Gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmer das "Miteinander" in der Gruppe unzumutbar oder wiederholt erheblich beeinträchtigt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm obliegenden Aufsichtspflicht dazu, den Teilnehmer auf die Reise entsprechend den Reiseunterlagen, Reisebedingungen etc. vorzubereiten bzw. diesen dabei Unterstützung zu geben.

Während des Aufenthaltes werden insbesondere für die Betreuungs-, die Fürsorge- und Aufsichtspflichtaufgaben der Jugendgruppenleiter sowie für das Verhalten der Teilnehmer die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - JÖSchG) der Bundesrepublik Deutschlands zu Grunde gelegt.

## 8. Pass-, Visa-, Gesundheitsbestimmungen/Reiseunterlagen/Reisedokumente

Der Veranstalter informiert in der Reisebeschreibung und den Reiseunterlagen über die notwendigen Gesundheitsbestimmungen. Der Teilnehmer ist zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der Veranstalter ausdrücklich zur Übernahme einzelner in diesem Zusammenhang stehender Leistungen schriftlich verpflichtet hat. Des Weiteren sind alle vom Veranstalter zusätzlich geforderten Reisedokumente- und Unterlagen, wie der von dem gesetzlichen Vertreter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Formular "Informationen für den Gruppenleiter" , Nachweise über notwendige Krankenversicherungen, Einzahlungsnachweise und der Reisevertrag zur Reise mitzubringen/mitzugeben bzw. den vom Veranstalter beauftragten Personen/Jugendgruppenleitern auf Verlangen vorzulegen.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, bei fehlenden Reiseunterlagen/Reisedokumenten den Teilnehmer zur Reise mitzunehmen. Alle Nachteile und Schadensforderungen, auch von Dritten, die sich aus der Nichteinhaltung der o. g. Bestimmungen (z. B. nicht vollständige, fehlende oder falsche Angaben im Formular "Informationen für den Gruppenleiter" oder fehlende sonstige vom Veranstalter geforderte Unterlagen) ergeben, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

#### 9. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung, Ersatzperson, vorzeitige Abreise

Vor Beginn der Reise kann der Teilnehmer jederzeit zurücktreten. Der Reiserücktritt muss schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Eine sofortige fernmündliche Information ist unabhängig davon angeraten, um mögliche Rücktrittsgebühren zu begrenzen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung unter Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren konkreten Schadens folgender pauschalierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren bezogen auf den Reisepreis je Teilnehmer zu:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %
- ab 29 bis 22 Tage vor Reisebeginn 40 %
- ab 21 bis 15 Tage vor Reisebeginn 60 %
- ab 14 bis 1 Tag vor Reisebeginn 80 %

Bei einem Rücktritt am Tag des Reisebeginns oder Nichtantritt der Reise ohne vorherigen Rücktritt ist der Veranstalter berechtigt, als pauschale Entschädigung 90% des Reisepreises zu verlangen.

Dem Reisenden bleibt die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass ein geringerer, als der mit der pauschalierten Rücktrittsgebühr, geltendend gemachter Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der geringere Betrag zu zahlen.

Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass an seiner Stelle eine geeignete Ersatzperson in den Vertrag eintritt, es sei denn es besteht eine Reserveliste. Die auf der Reserveliste vermerkten Personen erhalten dann den Vorzug vor die vom Teilnehmer bestimmte Ersatzperson. Ein Anspruch auf Umbuchung auf eine andere Reise des Veranstalters besteht nicht.

Bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmers aus persönlichem Entschluss, auf Wunsch des gesetzlichen Vertreters oder bei nachvollziehbarem "Heimweh-Fall" besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder Teilrückvergütung des Reisepreises. Der Veranstalter prüft jedoch in allen genannten Fällen ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung, ob Kulanzlösungen für die Regulierung von Ersatzansprüchen des Veranstalters oder die Erstattung des Reisepreises für den Teilnehmer möglich sind.

In jedem Fall des Rücktritts nach Reisebeginn, der vorzeitigen Abreise etc bleibt die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter geringere Kosten als der vom Teilnehmer erlangte Reisepreis entstanden sind. In diesem Fall ist der geringere Betrag zu zahlen.

## 10. Rücktritt/Kündigung durch den Veranstalter, Höhere Gewalt

Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist vom Reisevertrag vor Reisebeginn zurücktreten oder nach Reisebeginn kündigen, wenn der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter die ihm nach dem Reisevertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht termingerecht erfüllen. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis.

Der Veranstalter ist berechtigt, bis 4 Wochen vor Beginn der Reise diese abzusagen, wenn die dafür vorgesehne und in der Reisebeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht ist und nach aller Voraussicht zum Tag des Reisebeginns nicht erreicht wird. Ist keine Mindestteilnehmerzahl angegeben, beträgt die Mindestteilnehmerzahl 10 Personen.

Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag infolge höherer Gewalt kündigen. Das betrifft insbesondere auch mögliche, wahrscheinliche oder tatsächliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Teilnehmer durch ungewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse, wie Krieg, Epidemien, behördliche oder hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Havarien, Streiks, Zerstörungen der Unterkünfte oder gleich gewichtige Fälle.

In den vorgenannten Fällen erhält der Teilnehmer den eingezahlten Reisepreis zurück. Der Veranstalter versucht, entsprechende Ersatzangebote zu unterbreiten. Kommt über ein Ersatzangebot ein Reisevertrag zustande, werden geleistete Zahlungen verrechnet. Überzahlungen werden unverzüglich erstattet.

Erfolgt eine Kündigung während der Reise auf Grund höherer Gewalt, so werden dem Teilnehmer nur die tatsächlich nicht entstandenen Kosten zurückerstattet. Eventuell für die Rückbeförderung entstehende Mehrkosten gehen je zur Hälfte zu Lasten des Veranstalters und des Teilnehmers. Weitergehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

## 11. Ausschluss von der weiteren Teilnahme, nicht in Anspruch genommene Leistungen

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer, die den Anordnungen der Jugendgruppenleiter mehrfach oder in gröblichster Weise zuwider handeln, gegen die Hausordnung verstoßen, das "Miteinander" in der Reisegruppe erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder strafbare Handlungen begehen, auf Kosten des Teilnehmers (inklusive der Kosten für evtl. notwendige Begleitpersonen) von der weiteren Teilnahme an der Reise auszuschließen und nach Hause zu schicken. Der Teilnehmer und der gesetzliche Vertreter erkennen mit Vertragsabschluss das Einverständnis mit diesen Maßnahmen und die Kostenübernahmeverpflichtung an. Der gesetzliche Vertreter wird grundsätzlich vor Einleitung entsprechender Maßnahmen informiert. Eine unverzügliche Selbstabholung des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter ist möglich, soweit die Zeitspanne bis zur Abholung dem Veranstalter zumutbar ist. Der Veranstalter ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Reisepreis anteilig zu erstatten.

Nimmt der Teilnehmer Reiseleistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, auch z. B. wegen späterer Anreise/früherer Abreise am Reisezielort erfolgt keine Erstattung oder Teilerstattung des Gegenwertes durch den Veranstalter.

## 12. Versicherungen

Versicherung besteht für den Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht des Veranstalters. Auf Abweichungen und Veränderungen wird durch den Veranstalter in der Reiseausschreibung ausdrücklich hingewiesen.

Der Teilnehmer kann bzw. sollte in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ergänzende Versicherungen abschließen, die Risiken absichern, für die der Veranstalter keine Haftung übernehmen kann oder keine Gruppenversicherung abgeschlossen hat. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird ausdrücklich hingewiesen. Für den Teilnehmer muss mindestens für die Dauer der Reise Krankenversicherungsschutz bestehen, der auf Anforderung des Veranstalters nachzuweisen ist.

## 13. Haftung, Reisegepäck

Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Haftung nicht nachfolgend beschränkt wird. Die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet nicht für Fremdleistungen, wenn sie lediglich vermittelt werden und diese als Fremdleistungen ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen gekennzeichnet sind.

Die Teilnahme an den vom Veranstalter angebotenen Ausflügen, sportlich-touristischen Aktivitäten und die Benutzung von sonstigen Sportanlagen/-geräten ist freiwillig und geschieht über den Rahmen der allgemeinen und vereinbarten Fürsorge- und Aufsichtspflicht hinaus auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer. Die im Formular "Informationen für den Gruppenleiter" erteilten Genehmigungen des gesetzlichen Vertreters, z. B. zum Baden, Fahrradbenutzung, Reitererlaubnis etc. gelten für die Dauer der Reise.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei etwaigen Beschädigungen und Verlusten an/von Reisegepäck, Bargeld, Wertpapieren, Schecks, sonstigen Zahlungsmitteln und Wertsachen sowie bei möglichen Unfällen, Verkehrsbehinderungen und damit evtl. verbundenen Erschwernissen und Verspätungen auf dem Hin- und Rücktransport zum und vom Reiseziel.

Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer, im Rahmen der seinem Alter angemessenen Möglichkeiten, selbst zu beaufsichtigen. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch die von ihm mitgeführten Reisesachen verursacht werden. Für Schäden, die beim Verladen oder dem Transport von/an Fahrrädern, Surfbrettern, Sportgeräte, Wertsachen und sonstigen Reisegepäck entstehen, ohne dass sie mutwillig oder grob fahrlässig von Mitarbeitern oder Hilfspersonen des Veranstalters verursacht werden, übernimmt dieser keine Haftung.

## 14. Einbeziehung von Bestimmungen der Leistungsträger

Tritt der Veranstalter für Reiseleistungen ausdrücklich, auch für einzelne Leistungserbringungen, nur als Vermittler auf, so gelten die Reisebedingungen des jeweiligen Leistungserbringers/Veranstalters. Dies gilt insbesondere und ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Bootsfahrten, Fahrten mit Bergbahnen, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Ausflügen am Reiseziel, Flüge, Fährbenutzungen und Sonderveranstaltungen, die in Regie eines Fremdveranstalters erbracht werden.

# 15. Reisebeginn und Reiseende

Als Reisebeginn zählt jeweils der Zeitpunkt der Übergabe des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die durch diesen schriftlich bevollmächtigte Person am vereinbarten Treffpunkt, an die für die Fahrt durch den Veranstalter eingesetzten Jugendgruppenleiter. Bei volljährigen Teilnehmern gilt hierbei der Zeitpunkt des Meldens bei den für die Fahrt eingesetzten Jugendgruppenleitern.

Die Fahrt ist mit der Übergabe des Teilnehmers durch die Jugendgruppenleiter bzw. Mitarbeiter des Veranstalters an den gesetzlichen Vertreter bzw. die schriftlich durch diesen bevollmächtigte Person am vereinbarten Rückankunftsort zur vereinbarten Zeit beendet. Bei volljährigen Teilnehmern und Teilnehmern über 16 Jahre mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zum "Allein-nach-Hause-gehen", endet die Reise mit dem Verabschieden vom Jugendgruppenleiter/Mitarbeiter des Veranstalters am vereinbarten Ort.

Sollte durch den gesetzlichen Vertreter keine Abholung des minderjährigen Teilnehmers zur vereinbarten Zeit erfolgen, so verlängert sich die Reisevertragsdauer hierdurch nicht bis zur Übergabe des Teilnehmers an die Sorgeberechtigten bzw. bevollmächtigte Personen. Alle evtl. durch eine Verspätung bei der Übergabe für den Veranstalter entstehenden Mehrkosten, einschließlich von Kosten für Begleitpersonen, sind durch den Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertreter zu tragen.

## 16. Geltendmachung von Ansprüchen, Ausschlussfristen, Verjährung, Abtretungsverbot

Dem Teilnehmer obliegt es, aufgetretene Mängel bei der Reise dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen und ihm gleichzeitig eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Teilnehmer wegen eines Mangels ist nur zulässig, soweit der Teilnehmer dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB (Aufwendungsersatz, Minderung, Mängelansprüche wegen Kündigung und Schadenersatz) hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann er die Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Die Ansprüche sind gegenüber dem Veranstalter unter seiner in der Reisebestätigung angegebenen Adresse geltend zu machen. Die Jugendgruppenleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter anzuerkennen bzw. entsprechende Zusagen zu machen. Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Teilnehmers bzw. seines gesetzlichen Vertreters aus Anlass der Reise an Dritte (auch an Ehegatten), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

#### 17. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Reisevertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Reisebedingungen oder des Reisevertrages unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und dem Regelungsziel am nächsten entspricht.

Auf das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer und seiner gesetzlichen Vertretung sowie den Reisevertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschlands Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Anbahnung, sowie Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.

Alle Angaben entsprechen dem Stande der Drucklegung. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druckfehlern bleibt dem Reiseveranstalter vorbehalten.

## 18. Veranstalterangaben

AWO Vogtland Bereich Reichenbach e.V.

Obere Dunkelgasse 45, 08468 Reichenbach im Vogtland

Telefon: +49 3765 55500 Telefax: +49 3765 555077

Internet: <a href="http://www.awovogtland.de">http://www.awovogtland.de</a>

Geschäftsführerin: Dipl. Med. Päd. Marion Lange VR 30645, Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz

Steuernummer: 223/140/01102